

Drohende Verschärfungen im Hamburger Polizeigesetz

- **Meldeauflage**

Die Meldeauflage ist bereits gängige Praxis und wird nun gesetzlich verankert. Die betroffenen Personen sind verpflichtet, regelmäßig bei der Polizei zu erscheinen – dabei gibt es keinerlei Begrenzungen für die Dauer oder Häufigkeit der auferlegten Meldeauflage. Sie darf zu jeder „Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ angewendet werden. Ort, Dauer und Häufigkeit der Maßnahme werden seitens der Polizei festgelegt und müssen sich nicht an den Lebensrealitäten der Betroffenen orientieren.

- **Gezielte Kontrolle**

Gerade Fußballfans sind häufig Betroffene von Identitätsfeststellungen. Mit der im neuen Polizeigesetz verankerten „gezielten Kontrollen“ hat die Polizei nun ein Mittel geschaffen, durch welches jede_r als potentieller Gefährder_In geführt werden kann. Wer zur „gezielten Kontrolle“ ausgeschrieben ist, darf bei jedem zufälligen Polizeikontakt nicht nur kontrolliert, sondern auch komplett durchsucht werden und das ohne konkreten Verdacht! Der Polizeipräsident entscheidet dabei wer zu diesen Kontrollen ausgeschrieben wird – die Polizei ermächtigt sich also selbst für weitere Eingriffe.

- **Digitale Rasterfahndung**

Daten, die zukünftig erhoben werden, dürfen mit den neuen Befugnissen durch das Polizeigesetz mit einer „automatisierten Anwendung zur Datenanalyse“ verarbeitet werden. Personenbezogene Daten können dadurch in Relation zueinander gesetzt werden und damit Beziehungen und Verbindungen zwischen Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen oder Orten hergestellt werden. Über die genutzte Software (z.B. PALANTIR) werden Persönlichkeitsprofile erstellt und damit auch der Rahmen geschaffen, tief in die Persönlichkeitsrechte der Menschen eingreifen zu können. Folge: Das Private ist nicht mehr privat!

- **Aufnahme von Lichtbildern in Gewahrsamseinrichtung**

Kann ja mal passieren? Schneller als man sich versieht, landet man durch schieren Zufall in Gewahrsam. Dieser Zustand ist als solcher schon nicht besonders toll, nun darf die Polizei auch noch Fotos (Lichtbilder) anfertigen, wenn „dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gewahrsam oder zur Identitätsfeststellung erforderlich ist“. Diese müssen

zwar mit Entlassung aus dem Gewahrsam gelöscht werden, wie das für die betroffene Person zu kontrollieren ist, bleibt allerdings offen. Grundsätzlich verfügt die Polizei aber jetzt schon über andere Möglichkeiten zur Zuordnung von Personen.

- **Speicherung von Daten**

Mit den neuen Möglichkeiten der Erhebung und Verknüpfung von personenbezogenen Daten wurde natürlich nicht der Umgang mit der Speicherung selbiger ausgelassen. Bisher galt bei Erwachsenen eine Speicher-Höchstdauer von zehn Jahren. Dabei wurde die Frist für jede Eintragung gesondert bestimmt. Nun besteht die Änderung dahingehend, als dass für alle erhobenen Daten die Frist festgelegt wird – diese orientiert sich dann immer an der letzten Eintragung. Die maximale Höchstfrist wird somit verdoppelt und die Dauer der Datenspeicherung erheblich ausgewertet. Es gilt die sogenannte Mitziehregel.